

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Schulträgerausschuss	11.11.2019	öffentlich
Stadtrat	09.12.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Stadtverwaltung Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20190602

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss möge wie folgt beschließen:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadt Ludwigshafen am Rhein wie aus der Anlage ersichtlich zu beschließen.

Die Schulkinderbetreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule finanziert sich durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des Schulträgers.

Durch die Übernahme der sozialerfahrenen Betreuungskräfte in den Tarifvertrag (01.08.2017) hat sich der städtische Zuschussbedarf erheblich erhöht. Der Finanzierungsanteil der Eltern ist im gleichen Zeitraum gesunken.

Aufgrund dieser Kostenentwicklung schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, die seit 01.08.2015 geltenden Elternbeiträge zu erhöhen und somit die Eltern angemessen an den Kostensteigerungen zu beteiligen.

Mit dem Satzungsbeschluss sollen die monatlichen Elternbeiträge für die Benutzung der Betreuungseinrichtung ab dem Schuljahr 2020/2021 wie folgt angehoben werden:

- a. kurze Betreuung (07:00 08:00 Uhr und 12:00 14:00 Uhr) von 25,- EUR auf 30,- EUR
- b. lange Betreuung (07:00 08:00 Uhr und 12:00 16:00 Uhr) von 50,- EUR auf 60,-EUR
- c. Splittingplatz (07:00 08:00 Uhr) von 8,- EUR auf 10,- EUR
- d. Splittingplatz (12:00 14:00 Uhr) von 17,- EUR auf 20,- EUR
- e. Splittingplatz (12:00 16:00 Uhr) von 42,- EUR auf 50,- EUR.

Der Elternbeitrag ist für 10 Monate fällig (September bis Juni).

Eine Anhebung der Elternbeiträge im vorgeschlagenen Umfang würde den derzeitigen städtischen Zuschussbetrag in Höhe von 1,2 Millionen Euro um ca. 100.000,- EUR reduzieren.

Geleistete Elternbeiträge können steuerlich geltend gemacht werden. Auf Anfrage stellt der Schulträger entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) bleiben auch weiterhin von der Zahlung des Beitrags befreit.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, künftig auch Bezieher von Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) eine Beitragsbefreiung zu ermöglichen.

In der Anlage erhalten Sie den angepassten Satzungsentwurf.

Die Satzung soll wie folgt geändert werden:

Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

(2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 30,00 EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 60,00 EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagsschule beträgt monatlich 16,00 EUR pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr monatlich 32,00 EUR pro Kind.

(5) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), WoGG (Wohngeld) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

§ 5

Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 7:00 – 08:00 Uhr beträgt 10,00 EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 20,00 EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt 50,00 EUR pro Kind.

Synopse:

Bisher künftig

§ 4 Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

(2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge. Ab dem Schuljahr 2016/2017 gilt folgende Regelung:

Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 25,00 EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 50,00 EUR pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagsschule beträgt monatlich 16,00 EUR pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr, monatlich 32,00 EUR pro Kind.

(5) Bezieher von Arbeitslosengeld II-Leistungen, Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld und Leistungen nach dem AsylbLG werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

§ 4 Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

(2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich **30,00** EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich **60,00** EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagsschule beträgt monatlich 16,00 EUR pro Kind. Bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr monatlich 32,00 EUR pro Kind. Die Kosten für Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

(5) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), WoGG (Wohngeld) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.

§ 5 Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

(2) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tagen:

Kind 1 = gewünschte Betreuung an 2 Tagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung an 3 Tagen

Die Wochentage sind von den Eltern frei wählbar und müssen beibehalten werden.

Der monatliche Elternbeitrag wird im Verhältnis 2/5 zu 3/5 geteilt.

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 07:00 – 08:00 Uhr beträgt 8.00 Uhr EUR.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 17.00 Uhr EUR.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt 42,00 EUR.

§ 5 Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

(2) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tagen:

Kind 1 = gewünschte Betreuung an 2 Tagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung an 3 Tagen

Die Wochentage sind von den Eltern frei wählbar und müssen beibehalten werden.

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 7:00 – 08:00 Uhr beträgt **10,00** EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt **20,00** EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt **50,00** EUR pro Kind.

Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBI.S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBI. S. 463), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.06.2019 (GVBI. S. 97) sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBI 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Ludwigshafener Grundschulen an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann nur erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt, nach Empfehlung der Schulleitung, durch den Schulträger.

Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität.

Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

- 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
- 2. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind

- 3. Geschwisterkinder
- 4. Sonstige Kinder
- (2) Sofern die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage von Absatz 2 über die Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und teilt ihre Entscheidung dem Schulträger mit.
- (3) Die Betreuung sowie Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten endet mit Ablauf des Schuljahres.
- (4) Die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten gilt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (5) Eine Beendigung vor Ende des Schuljahres ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 1. Umzug an einen anderen Ort,
 - 2. Schulwechsel,
 - 3. Gewährleistung der Betreuung durch einen Hortplatz,
 - 4. Arbeitslosigkeit.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Schulträger mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund endet die Betreuungszeit und Zahlungspflicht mit Ende des auf den Antrag folgenden Kalendermonats.

§ 3 Ausschlussgründe

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
 - 1. durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
 - 2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind,
 - der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, insbesondere indem notwendige Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 4 Betreuungszeiten, Beitragsbemessung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Betreuende Grundschule bietet ein kurzes Betreuungsangebot zwischen 07:00 08:00 Uhr und 12:00 14:00 Uhr an, sowie ein langes Betreuungsangebot zwischen 07:00 08:00 Uhr und 12:00 16:00 Uhr an. Es ist zu beachten, dass nicht alle Grundschulen das lange Betreuungsangebot anbieten. An Ganztagsschulen in Angebots- oder verpflichtender Form wird die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule zwischen 07:00 08:00 Uhr sowie freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr angeboten.
- (2) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebote Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag für die kurze Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 14:00 Uhr) beträgt monatlich 30,- EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die lange Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr) beträgt monatlich 60,- EUR pro Kind.

Der Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung (07:00 – 08:00 Uhr und freitags von 12:00 – 14:00 Uhr) im Rahmen der Ganztagsschule beträgt monatlich 16,- EUR pro Kind, bei einer Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr monatlich 32,- EUR pro Kind.

- (3) Die Kosten für Mittagessen werden separat zwischen dem beauftragten Caterer und den Erziehungsberechtigten abgerechnet.
- (4) Der Elternbeitrag ist für 10 Monate (September bis Juni) jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (5) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), WoGG (Wohngeld), § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden von der Zahlung des Beitrags befreit. Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Geschwisterkind gewährt, vorausgesetzt alle drei Kinder besuchen die Betreuende Grundschule.
- (6) Eine Kostenbefreiung kann frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem alle erforderlichen Nachweise beim Schulträger vorliegen. Eine rückwirkende Kostenbefreiung ist nicht möglich.

§ 5 Flexible Betreuung (Splitting eines Betreuungsplatzes)

- (1) Grundsätzlich können maximal 3 Plätze innerhalb einer Betreuungsgruppe flexibel belegt werden. Die Einführung der flexiblen Betreuung wird mit den Schulleitungen der jeweiligen Grundschule abgestimmt. Ist ein Splitting eines Betreuungsplatzes gewünscht, muss seitens der Schulleitung sichergestellt werden, dass sich jeweils zwei Kinder einen Betreuungsplatz teilen müssen. Das Splitting eines Betreuungsplatzes ist verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tagen:

Kind 1 = gewünschte Betreuung an 2 Tagen

Kind 2 = gewünschte Betreuung an 3 Tagen

Die Wochentage sind von den Eltern frei wählbar und müssen beibehalten werden.

(3) Teilung eines Betreuungsplatzes nach Tageszeit:

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 7:00 – 08:00 Uhr beträgt 10,- EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr beträgt 20,- EUR pro Kind.

Der monatliche Elternbeitrag für die Zeit von 12:00 – 16:00 Uhr beträgt 50,- EUR pro Kind.

(4) Bei beiden Splittingmodellen ist darauf zu achten, dass die maximale Gruppenstärke von 20 Kindern pro Gruppe nicht überschritten wird. Es darf somit nur ein Kind pro geteilten Betreuungsplatz anwesend sein.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
- (2) Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Soll das Kind die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. In diesem Fall liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seiner beauftragten Stelle zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 01.08.2020 in Kraft.